

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.10.2012

### Urteil Anpassung von Leistungen aus Gesamtversorgungssystemen nach Betriebsrentengesetz / BAG Urteil vom 14.02.2012 (3 AZR 685/09)

Betriebsrenten unterliegen einer Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Diese Verpflichtung gilt natürlich auch für laufende Leistungen, die ein Betriebsrentner aus einem Gesamtversorgungssystem erhält. Die Kölner Spezial hat in ihrem Newsletter aus August 2012 die Grundsätze der Anpassungsprüfungspflicht bereits erläutert.

#### **Gegenstand der Anpassungsprüfung ist die Betriebsrente; nicht die Gesamtversorgung**

Streitig war, ob der Arbeitgeber bei seiner alle drei Jahre fälligen Anpassungsprüfung auf die festgelegte Gesamtrente abstellen muss, oder sich die Prüfung ausschließlich auf die von ihm tatsächlich zu zahlende Pension bezieht. Das BAG macht in seinem Urteil klar, dass nur die vom Arbeitgeber tatsächlich geschuldete Betriebsrente im Rahmen der Überprüfung nach § 16 BetrAVG ggf. anzupassen ist. Dass sich die zu zahlende Betriebsrente auf Grund einer Gesamtversorgung errechnet, bedeutet i.d.R. nicht, dass bei einer Anpassung der Betriebsrente auch der Kaufkraftverlust anderer Versorgungsleistungen des Betriebsrentners kompensiert werden soll.

Im aktuell entschiedenen Fall wurde eine Versorgung zugesagt, deren gesamte Höhe nach dem letzten Gehalt des Berechtigten vor Eintritt des Versorgungsfalles zu berechnen war. Auf die so ermittelte Gesamtrente waren nach Pensionsvertrag Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und weiterer betrieblicher Altersversorgungsleistungen anzurechnen, sodass der beklagte Arbeitgeber den verbleibenden Betrag als Pension zu zahlen hatte.

Das BAG stellt heraus, dass – wenn die Versorgungsregelung nicht anderweitig ausgelegt werden muss - der reale Wert derjenigen Betriebsrente durch Anpassungen erhalten werden soll, die im Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlungen ermittelt wurde. Auch wenn sich bei Einsetzen der Leistung deren Höhe durch Anrechnung anderer Versorgungsleistungen bestimmt, so ist für zukünftige Anpassungsprüfungen die damalige Leistungsberechnung nicht weiter von Bedeutung.

Zum einen wird durch die Beschränkung der Anpassungsprüfung auf die Betriebsrente, der Arbeitnehmer vor einer Auszehrung seiner Renten geschützt, wie dies auch im Auszehrungsverbot nach § 5 des BetrAVG verankert ist. Zum anderen hat auch der Arbeitgeber kein Interesse daran, bei einem Gesamtversorgungssystem Minderungen von fremden Versorgungsleistungen durch Aufstockung der von ihm gezahlten Betriebsrente auszugleichen.

Das BAG bestätigt in seinem Urteil aber auch, dass die Vertragsparteien eine abweichende Regelung in der Form vereinbaren können, dass Bezugsobjekt für die Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG die Gesamtversorgung sein soll.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Anpassung bezogen auf die Nettorente, d.h. der nach Abzug anzurechnender sonstiger Ansprüche verbleibenden Betriebsrente, wird für die Arbeitgeber einerseits in der Abwicklung deutlich einfacher umzusetzen sein und andererseits hinsichtlich der zu erwartenden zukünftigen Belastungen deutlich besser planbar sein. Insofern unterstützt das Urteil die praktische Behandlung von Gesamtversorgungssystemen.

Um Streitigkeiten zu vermeiden sollten bestehende Versorgungsordnungen dahin gehend geprüft werden, ob die Anpassungsregelung eindeutig zu interpretieren ist. Ggf. sollte eine Klarstellung evtl. mit Bezug auf dieses Urteil erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter